

Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen für kleine Aktionen und Maßnahmen im Wohngebiet „Brücke“ aus Mitteln des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

(Richtlinie Aktionsfonds)

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin fördert im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ kleine Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtlebens im Gebiet „Brücke“.

§ 1

Zweck der Zuwendung

Die Förderung kleiner Maßnahmen zielt auf:

- das Quartier „Brücke“ im Wohngebiet Brückenstraße/Friedrich-Engels-Ring
- die Stärkung des Vereinslebens und der Nachbarschaften
- Aktivierung der Bewohner-Selbsthilfe und der Eigenverantwortung
- Stärkung der Identifikation mit dem Wohngebiet

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das festgelegte Fördergebiet Quartier „Brücke“ im Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“.

§ 3

Zuwendungsfähige Maßnahmen

1. Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtlebens

Dazu gehören z. B.:

- Bürgerinnen und Bürger, Quartiers- und Straßenfeste, Kultur- und Sportveranstaltungen
- Kleinkunst (z. B. Schülerbands, Lientheater, Sommerworkshops), gebietsbezogene Aktivitäten von Vereinen und Initiativen oder Gruppen von natürlichen Personen
- Sozialarbeit im Gebiet, wie Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit aber auch generationsübergreifende Projekte (z. B.

gemeinsame Exkursionen, Ferienaktionen, Wettbewerbe von Mietergemeinschaften)

- z. B. Sach- und Materialkosten, Kosten für Raum- und Gerätemieten sowie, wenn spezielle Fachkenntnisse und Qualifikationen nötig sind, notwendige Fremdvergaben

2. Nicht förderfähig sind:

- Personal- und Betriebskosten des Zuwendungsempfängers, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten
- Gebühren, die der Antragssteller zu entrichten hat
- Ausgaben, die bereits durch anderweitige Einnahmen finanziert sind, z. B. bauliche Maßnahmen
- Maßnahmen, die nicht den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Wohngebiet „Brücke“ bzw. dem Förderbescheid in der aktuellen Version entsprechen

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Antragsteller können sein:

- natürliche Personen
- Eigentümer, Verfügungsberechtigte
- Vereine, Bürgerinitiativen, Verbände
- organisierte Gruppen, wie Kinder- und Schülergruppen, Jugendzentren, Seniorenclubs usw.

2. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Sachmittel orientiert sich an ihrer durchschnittlichen Nutzungsdauer. Der Antragsteller hat gegenüber der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zu erklären, dass die Sachmittel nur für die bezweckte Nutzung eingesetzt werden.

3. Die Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine Finanzierung durch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder anderer Dritter nicht möglich ist. Antragsteller haben zu bestätigen, dass sie sich um die Beteiligung Dritter an der Bereitstellung und/oder der Finanzierung der erforderlichen Sachmittel bzw. des erforderlichen Personals sowie der Übernahme sonstiger Aufwendungen bemüht haben.

§ 5

Höhe der Zuwendungen

1. Der Fördersatz beträgt bis zu 100% des Maßnahmenumfangs, höchstens jedoch 250 €.
2. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist ein prüffähiger Nachweis zu führen.
3. Die jährliche Maximalförderung beträgt insgesamt 2.500,00 €.

§ 6

Verfahren

1. Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung und Durchführung erfolgt über das Quartiersmanagement/Bürgerzentrum "Brücke".
2. Ein formloser Antrag ist schriftlich im Bürgerzentrum „Brücke“, Brückenstraße 93, 15562 Rüdersdorf bei Berlin zu stellen. Dabei ist die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme darzustellen.
3. Die Bewilligung erfolgt durch den Quartiersrat.
4. Nach schriftlicher Antragsbewilligung erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage von Originalbelegen, Rechnungen und Übergabe der Dokumentation. Die Rechnungslegung hat spätestens zwei Monate nach Fertigstellung / Abschluss der Maßnahme bzw. bis zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
5. Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushalts- und Fördermittel.
6. Änderungen bei bewilligten Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Quartiersmanagement.
7. Der Förderempfänger verpflichtet sich, auf Anforderung den Mitarbeitern der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, des Landes Brandenburg, des Quartiersmanagements, dem Quartiersrat und den Mitgliedern der Steuerungsgruppe im Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ über förderrelevante Sachverhalte Auskunft zu erteilen, und die Prüfung der Maßnahme zuzulassen.
8. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die geförderten Maßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren (Fotos, Videos, Berichte), und diese nach Abschluss dem Quartiersmanagement für Veröffentlichungen im Rahmen des Förderprogramms kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt der Vereinbarung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn wird bereits das Datum der Auftragsvergabe gewertet.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben wird die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Zuschusses, widerrufen.
2. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden im Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und in dieser Höhe vom Förderempfänger zurückzuzahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für kleine Aktionen und Maßnahmen im Wohngebiet „Brücke“ aus Mitteln des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin tritt zum 01.02.2014 in Kraft und endet am 31.12.2016.

Rüdersdorf bei Berlin, den 03.02.2014

gez. André Schaller
Bürgermeister